

## Allgemeine Vertragsgrundlagen von KOCHUNDSIMON GbR

### § 1 Geltung

Die Agentur KOCHUNDSIMON GbR (im folgenden „KOCHUNDSIMON“ oder „wir“ genannt) wird in aller Regel auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sie tätig. Mit Auftragserteilung gelten diese als angenommen. Von Ihnen gewünschte Änderungen müssen schriftlich festgehalten werden; entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt. KOCHUNDSIMON ist bemüht, auf ihrer Agentur-Website stets richtige und aktuelle Informationen bereitzustellen und ändert oder ergänzt diese bei Bedarf laufend und ohne vorherige Ankündigung. Dennoch können wir für Korrektheit, Aktualität und Vollständigkeit keine Haftung übernehmen. Dies gilt auch für alle Links, die wir auf unserer Website direkt oder indirekt anbieten. Ferner haftet die KOCHUNDSIMON GbR nicht für direkte oder indirekte Schäden, die auf Informationen dieser externen Websites zurückgeführt werden können.

### § 2 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Im Rahmen des Verwendungszweckes überträgt KOCHUNDSIMON ihren Kunden die in den AGB näher bestimmten Nutzungsrechte. Bis zur Bezahlung der Leistungen verbleiben die Nutzungsrechte (© Copyright) für die gelieferten Arbeiten bei KOCHUNDSIMON. Eine Veröffentlichung auch in Teilen oder Auszügen ist nicht gestattet.

- 2.1 Jeder an KOCHUNDSIMON erteilte Auftrag ist ein Dienstvertrag.
- 2.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von uns weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch in Teilen – ist unzulässig. In Fällen der Verletzung von Urheberrechten behält sich KOCHUNDSIMON das Recht vor, die Nutzungsrechte nachträglich zu entziehen und nach marktüblichen Kriterien Entschädigung für entstandenen Schaden einzufordern. Ferner erlischt das Recht, KOCHUNDSIMON im Zusammenhang mit den veränderten Werken zu erwähnen.
- 2.4 KOCHUNDSIMON überträgt dem Auftraggeber für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte für den ausgewählten Entwurf. Für die anderen Entwürfe wird kein Nutzungsrecht eingeräumt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 2.5 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 2.6 Die Produkte dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich u. inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet.
- 2.7 Nehmen wir zur Vertragserfüllung Leistungen Dritter in Anspruch, werden wir deren Nutzungsrechte im Umfang des vorstehenden Absatzes erwerben und auf den Auftraggeber übertragen. Sollten die Nutzungsrechte in diesem Umfang nicht erhältlich sein, werden wir den Auftraggeber darauf hinweisen und nach seinen Weisungen verfahren; dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

- 2.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Agentur im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Als Verwendung gilt auch jede Umgestaltung oder Weitergabe an Dritte.
- 2.9 Bis zur Bezahlung der Leistungen verbleiben die Nutzungsrechte (Copyright) für die gelieferten Arbeiten bei KOCHUNDSIMON. Eine Veröffentlichung auch in Teilen oder Auszügen ist nicht gestattet.
- 2.10 Wir sind berechtigt, die von uns erbrachten Arbeiten und Leistungen im Rahmen unserer Eigenwerbung, auch in Wettbewerben und Ausstellungen, zu verwenden.

### § 3 Vergütung und Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vereinbarte Vergütungen sind Netto-Beträge, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu kommt. Künstlersozialabgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet. Unsere Rechnungen sind zwei Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Vom Tag der Fälligkeit an sind wir berechtigt, bei Entgeltforderungen Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 3.2 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung fällig. KOCHUNDSIMON kann z. B. bei Neukunden, hohen Vorleistungen, langwierigen Aufträgen o. ä., auch vor Erledigung des Auftrags Abschlagszahlungen, wie folgt verlangen: ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel nach halber Erbringung der Leistungen und das letzte Drittel bei Fertigstellung der Arbeiten.  
 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen behalten wir uns das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Das Eigentum an diesen Unterlagen und Gegenständen sowie die Nutzungsrechte an unseren Leistungen gehen erst mit vollständiger Zahlung auf den Auftraggeber über.
- 3.3 Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so sind wir berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 3.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die wir für den Auftraggeber erbringen, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.5 Wenn sich bei Ihnen Einwände gegen unsere sorgfältig erstellten Abrechnungen einstellen, erwarten wir, dass Sie uns diese unmittelbar nach Erhalt der Rechnung kundtun. Nach zwei Wochen ab Rechnungsdatum interpretieren wir Ihr Schweigen als Zustimmung. Die Fälligkeit wird durch etwaige Einwände nicht berührt.
- 3.6 Bei nicht vertragskonformem Verhalten des Kunden (z. B. Zahlungsverzug nach wiederholter Mahnung) ist KOCHUNDSIMON zur Rücknahme aller erbrachten Leistungen berechtigt.

**§ 4 Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung**

- 4.1 Die Produktionsüberwachung durch uns erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.
- 4.2 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber KOCHUNDSIMON 10 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich. KOCHUNDSIMON ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.

**§ 5 Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 An dem ausgewählten Entwurf und Reinzeichnung werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Schutzrecht der Agentur KOCHUNDSIMON GbR und bedürfen im Falle einer Weiterverwertung vorab einer schriftlichen Genehmigung durch die Agentur KOCHUNDSIMON GbR.
- 5.2 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 5.3 KOCHUNDSIMON ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat KOCHUNDSIMON dem Auftraggeber Computerdaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von KOCHUNDSIMON geändert werden. KOCHUNDSIMON bleibt bis zur vollständigen Bezahlung rechtmäßiger Eigentümer der von uns für Sie entwickelten Produkte. Auch Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die wir erstellen oder erstellen lassen, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen, bleiben unser Eigentum.

**§ 6 Haftung**

- 6.1 KOCHUNDSIMON verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Wir haften für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 6.2 Sofern wir notwendige Fremdleistungen im Auftrag geben, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von KOCHUNDSIMON. Wir haften nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung für KOCHUNDSIMON.
- 6.4 KOCHUNDSIMON ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, KOCHUNDSIMON entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 6.5 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von KOCHUNDSIMON abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, KOCHUNDSIMON im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

- 6.6 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haften wir nicht.
- 6.7 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei KOCHUNDSIMON geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- 6.8 Sobald der Kunde Entwürfe, Musterseiten, Layouts oder Texte freigegeben hat, entfällt hierfür jede Haftung der KOCHUNDSIMON GmbH.

**§ 7 Gestaltungsfreiheit, Durchführung des Auftrages**

- 7.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der inhaltlichen, stilistischen oder konzeptuellen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
- 7.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann KOCHUNDSIMON eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 7.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller KOCHUNDSIMON übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber uns von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 7.4 Ist für die Auftragserfüllung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist die Agentur berechtigt, den hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Daneben ist die Agentur bei Verletzung von Mitwirkungspflichten berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 7.5 Die Ergebnisse der Suchmaschinenoptimierung kann keine Gewähr gegeben, bzw. übernommen werden.

**§ 8 Stornierung und Vertragsauflösung**

- 8.1 Wenn Sie als Auftraggeber von einem bereits an uns erteilten Auftrag zurücktreten, hat KOCHUNDSIMON das Recht, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn einzufordern. Bereits vertragsgemäß begonnene Arbeiten werden zu 75% abgerechnet.

**§ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 9.1 Der Erfüllungsort ist Sitz von KOCHUNDSIMON GmbH.
- 9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 10 Salvatorische Klausel**

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.